

# Satzung

## Golf-Spiel-Verein ALBATROS e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 14.01.1993 gegründete Verein führt den Namen Golf-Spiel-Verein ALBATROS e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist unter der Nr.: 95VR 13842 Nz im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Ausübung des Golfsports. Hierbei wird der Förderung des öffentlichen Golfsports besondere Aufmerksamkeit gewidmet, mit der Zielsetzung, einer möglichst vielfältigen Bevölkerungsschicht das Kennenlernen und die Ausübung des Golfsports zu ermöglichen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus :

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

### **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige, Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.

#### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch :
  - a) Austritt
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Veranstaltungen, z.B. Wettkämpfen, deren Teilnahme eine sportliche oder sonstige Mindestanforderung zur Bedingung hat, können Beschränkungen für eine Teilnahme auferlegt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben, deren Staffelung in der Beitragsordnung vom Vorstand festgelegt wird. Jahresbeitrags erhöhungen, die einen Prozentsatz von 20 v.H. überschreiten, bedürfen einer Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.
4. Die Erhebung von Umlagen und/oder der Ankauf von Nutzungsrechten bedürfen einer Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

2. Maßregelungen sind :
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Ausschluß aus dem Verein
3. In den Fällen § 7.1. a, c ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Schlichtungsausschuß zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 8      Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a)            die Mitgliederversammlung
- b)            der Vorstand
- c)            der Schlichtungsausschuß

## **§ 9      Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a)            Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b)            Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c)            Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d)            Wahl der Kassenprüfer
  - d)            Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
  - e)            Beschlußfassung über die Erhebung von Umlagen und/oder Ankauf von            Nutzungsrechten
  - f)            Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g)            Beschlußfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge
  - h)            Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
  - i)            Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
8. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht, sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

#### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus :
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Spielführer
  - e) dem Beisitzer
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.  
Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als eintausend DM, bzw. fünfhundert EURO, bedarf es eines mehrheitlich gefassten Vorstandsbeschlusses.
5. Der Vorstand entscheidet in formlos durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufenen Sitzungen, bei der mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen, durch Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

#### **§ 12 Ehrenmitglieder**

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Aberkennungen von Ehrenmitgliedschaften bedürfen der Beschlußfassung der Mitglieder-versammlung mit Zweidrittelmehrheit.

#### **§ 13 Schlichtungsausschuß**

1. Der Schlichtungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, sowie drei Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Bei der Wahl dürfen drei Stimmen abgegeben werden. Als gewählt gelten die Kandidaten mit den drei meisten Nennungen, die drei nachrangigen Nennungen bestimmen die Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht dem Schlichtungsausschuß angehören.

2. Der Schlichtungsausschuß entscheidet nach Maßgabe der Schiedsordnung über Einsprüche von unmittelbar betroffenen Mitgliedern gegen eine vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossene Maßregelung, insbesondere den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein. Der Einspruch muß dem Schlichtungsausschuß binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der angefochtenen Maßnahme in Schriftform zugegangen sein.
3. Durch Vorstandsbeschuß können dem Schlichtungsausschuß auch weitere Aufgaben übertragen werden.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuß angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung ei fbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

#### **§ 15 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Kommt ein Antrag auf Auflösung des Vereins durch Beschlußunfähigkeit nicht zustande, kann eine weitere, zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, einer gemeinnützigen Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand, der vor Durchführung das zuständige Finanzamt anzuhören hat.
3. Bei Auflösung des Vereins wegen angestrebter Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein, *der ebenfalls steuerbegünstigte Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung verfolgt*, sodaß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

#### **§ 16 Haftung**

1. Die Mitglieder des Vereins sind bei Betätigungen im Interesse des Vereins haftpflichtversichert.
2. Der Verein behält sich vor, zusätzliche Versicherungen zum Schutze seiner Mitglieder abzuschließen.
3. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für alle auf den eigenen, bzw. fremden Anlagen abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 31. März 1999 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.